

**Hinweise zum Datenschutz für Arbeitnehmer*innen –
Leistungen der Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf an Arbeitgeber*innen nach
§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SchwbAV**

Ihr*e Arbeitgeber*in hat beim der Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf der Stadt Hamm Leistungen beantragt. Für diesen Antrag werden Daten zu Ihrer Person benötigt.

Alle Angaben, die Sie oder Ihr*e Arbeitgeber*in im Rahmen des Verfahrens gegenüber Mitarbeitenden der Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf, des LWL-Inklusionsamts Arbeit, der Fachdienste des LWL-Inklusionsamtes Arbeit oder einer von uns beauftragten Stelle (z.B. Integrationsfachdienst) machen, benötigen wir, um den Antrag zu bearbeiten. Rechtsgrundlage dafür ist § 67a Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) i.V.m. § 185 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) i.V.m. der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

Ihre **Angaben sind freiwillig**. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, kann dies dazu führen, dass beantragte Leistungen möglicherweise ganz oder teilweise abgelehnt werden.

Die eingeholten Daten speichern wir in elektronischer Form und erfassen sie in einer Papierakte. Zur Prüfung der Zuständigkeit kann es erforderlich sein, dass wir Rehabilitationsträger, beispielsweise die Agentur für Arbeit oder die Deutsche Rentenversicherung, kontaktieren. Möglicherweise werden wir auch andere Stellen außerhalb der Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf, z.B. das LWL-Inklusionsamt Arbeit oder den Integrationsfachdienst, beauftragen, eine Stellungnahme bzw. ein Gutachten zu erstellen. Diese erhalten dann die erforderlichen Unterlagen und sind zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.

Wir speichern Ihre Daten nur, solange wir sie benötigen bzw. zur Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet sind. Sind keine Zahlungen erfolgt, werden die Daten 2 Jahre, in allen anderen Fällen 13 Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres gelöscht, in dem eines der folgenden Ereignisse eintritt: bestandskräftiger Abschluss des Verfahrens (ggf. nach Ablauf der festgesetzten Bindungsfrist) oder sonstige Erledigung des Verfahrens. Die Fristen ergeben sich aus dem Haushaltsrecht.

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sie können eine ggf. gesondert erteilte Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widerrufen. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundenen Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig. Er führt nicht dazu, dass die Daten vorzeitig gelöscht werden, wenn sie im Hinblick auf gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht gelöscht werden dürfen.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie auf den folgenden Wegen mit uns Kontakt aufnehmen:

per Post: Stadt Hamm
Amt für Soziale Integration
Sachsenweg 6
59073 Hamm

per Telefon: 02381 17-6761

per Telefax: 02381 17-2956

per E-Mail: soziale_integration@Stadt.Hamm.de

Mit dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Hamm können Sie Kontakt aufnehmen:

per Post: Stadt Hamm
Datenschutzbeauftragter
Theodor-Heuss-Platz 16
59065 Hamm

per Telefon: 02381 17-5002

per E-Mail: datenschutz@Stadt.Hamm.de

Eine Kopie dieser Hinweise habe ich, _____, erhalten.
Name, Vorname

Hamm,

Ort

Datum

Unterschrift